

* Protokoll des Schulungsflugs
gem. BFCL.160 BPL a) 1. ii)

* Protokoll der Schulung und Überprüfung
gem. BOP.ADD.310 und BOP.ADD.315

Der überprüfende Pilot:	
Name, Vorname:	Lizenz-Nummer:
FE (B) Nummer:	
Berechtigungen / sonstige Berechtigungen :	
Prüfer-Anerkennung:	
Ballonklasse:	Ballongruppe Heißluftballon:

Der zu überprüfende Pilot:	
Name, Vorname:	Lizenz-Nummer:
<input type="checkbox"/> *PIC-Stunden: Ballonklasse: Heißluftballon	Stunden
<input type="checkbox"/> *PIC-Stunden: Ballonklasse: Gasballon	Stunden
<input type="checkbox"/> *PIC-Stunden: Ballonklasse: Heißluftluftschiff	Stunden
Insgesamt (PIC-Stunden)	Stunden
Fortlaufende Flugerfahrung letzte 24 Monate: (BFCL.160 BPL) (6 Flugstunden als PIC, einschließlich 10 Starts und Landungen)	nicht erfüllt
Flugstunden als PIC einschließlich Starts und Landungen	Stunden Starts und Landungen
Ballon: Kennzeichen:	Gruppe: A
Muster:	Hüllenvolumen: m ³

<input type="checkbox"/> * Schulungsflug: (BFCL.160 BPL)		<input type="checkbox"/> * Schulung und Überprüfung: (BOP.ADD.310 und BOP.ADD.315)	
Datum	Startort:		
Wind: ° kt	Startzeit:		UTC
Sicht: km	Landeort:		
QNH: hPa	Landezeit:		UTC
Temperatur: ° C	Fahrdauer:		Stunden

Fahrtvorbereitung / Bodenschulung:
Meteorologische Fahrtvorbereitung:
Navigatorische Fahrtvorbereitung:
Tragkraftberechnug:
Passagier- und Creweinweisung:
Schulung bezüglich der Unterbringung und Gebrauch von Bord-, Notfall- und Sicherheitsausrüstung:
Durchführung der Fahrt:
Start und Steigen auf vorgegebene Höhe:
Allgemeine Fahrtübungen:
Einhalten der Sicherheitsmindesthöhe:
Navigation:
Funkverkehr (falls anwendbar):
Notverfahren:
Passagiereinweisung vor der Landung:
Auswahl Landeplatz:
Kontrollen vor der Landung:
Landung, Versetzen, Entleerung der Hülle:

Ergebnis der Schulung <input type="checkbox"/> *:
Ergebnis der Schulung und Überprüfung <input type="checkbox"/> *:

© RD 08.04.2020

Ausstellungsdatum:

Ablaufdatum der Gültigkeit (Schulungsflug gem. BFCL.160 BPL):

Ablaufdatum der Gültigkeit (Schulung und Überprüfung gem. BOP):

* Zutreffendes ankreuzen

Unterschrift (Prüfer/Lehrberechtigter m/w/d)

BFCL.160 BPL - Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung

- a) Ein BPL-Inhaber darf die mit seiner Lizenz verbundenen Rechte nur dann ausüben, wenn er in der jeweiligen Ballonklasse Folgendes absolviert hat:
1. **Entweder**
 - I) in den letzten 24 Monaten vor dem geplanten Flug mindestens sechs Stunden Flugzeit als PIC, einschließlich zehn Starts und Landungen als PIC oder mit einem Fluglehrer oder allein unter der Aufsicht eines FI(B),
 - II) in den letzten 48 Monaten vor dem geplanten Flug mindestens einen Schulungsflug mit einem FI(B)
 - oder**
 2. in den letzten 24 Monaten vor dem geplanten Flug eine Befähigungsüberprüfung nach Punkt (c).
- b) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Punkt (a) müssen Piloten, die für das Führen von mehreren Ballonklassen qualifiziert sind, für die Ausübung ihrer Rechte auf anderen Ballonklassen in den zurückliegenden 24 Monaten auf jeder zusätzlichen Ballonklasse mindestens drei Stunden Flugzeit als PIC oder mit einem Fluglehrer oder unter der Aufsicht eines FI(B) absolviert haben.
- c) Ein BPL-Inhaber, der den Anforderungen von Punkt (a)(1) und gegebenenfalls Punkt (b) nicht genügt, muss, bevor er die Ausübung seiner Rechte wieder aufnimmt, eine Befähigungsüberprüfung mit einem FE(B) in einem Ballon der jeweiligen Klasse bestehen.
- d) Nach Erfüllung der Punkte (a), (b) bzw. (c) darf ein BPL-Inhaber, der über die Rechte zum Führen von Heißluftballonen verfügt, seine Rechte nur auf Heißluftballonen ausüben, die Folgendem genügen:
- i) Sie gehören derselben Gruppe an wie die Heißluftballone, mit denen der Schulungsflug nach Punkt (a)(1)(ii) bzw. die Befähigungsüberprüfung nach Punkt (c) absolviert wurde, oder einer Gruppe mit einer geringeren Hüllengröße, oder
 - ii) sie gehören der Gruppe A der Heißluftballone an, sofern der Pilot nach Punkt (b) den Schulungsflug nach Punkt (a)(2) in einer anderen Ballonklasse als der der Heißluftballone absolviert hat.
- e) Der Abschluss der Flüge mit Fluglehrer, der Flüge unter Aufsicht und der Schulungsflüge nach Punkt (a)(1) und (b) sowie der Befähigungsüberprüfung nach Punkt (c) muss in das ~~Bordbuch~~ -Fahrtenbuch des Piloten eingetragen und im Falle von Punkt (a)(1) und Punkt (b) vom verantwortlichen FI(B) und im Falle von Punkt (c) vom verantwortlichen FE(B) unterzeichnet werden.
- f) Bei einem BPL-Inhaber, der auch die Rechte für den gewerblichen Flugbetrieb nach Teilabschnitt ADD Punkt BFCL.215 innehat, gelten folgende Anforderungen als erfüllt:
1. Punkt (a) und ggf. Punkt (b), sofern er in den vorangegangenen 24 Monaten eine Befähigungsüberprüfung nach Punkt BFCL.215(d)(2)(i) in der/den jeweiligen Ballonklasse(n) absolviert hat, oder
 2. Punkt (a)(1)(ii), sofern er den Schulungsflug nach Punkt BFCL.215(d)(2)(ii) in der jeweiligen Ballonklasse absolviert hat.

Im Falle der Klasse der Heißluftballone gelten, abhängig von der für die Erfüllung von Punkt (f)(1) oder Punkt (f)(2) verwendeten Ballonklasse, die in Punkt (d) festgelegten Einschränkungen der Rechte für den Betrieb verschiedener Ballonklassen.

BOP.ADD.310 Durchführung von Schulungen und Überprüfungen

Sämtliche nach Punkt BOP.ADD.315 vorgeschriebenen Schulungen und Überprüfungen der Flugbesatzungsmitglieder müssen wie folgt durchgeführt werden:

- a) gemäß den vom Betreiber im Betriebshandbuch festgelegten Schulungsprogrammen und Lehrplänen;
- b) von entsprechend qualifiziertem Personal und, soweit es die Flugausbildung und Überprüfungen betrifft, von nach Anhang III qualifizierten Personen.“

AMC1 BOP.ADD.310(a) Durchführung von Schulungen und Überprüfungen

ZUSÄTZLICHE SCHULUNG FÜR DEN LUFTFAHRZEUGFÜHRER

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer sollte in Abständen von höchstens **36 Monaten** eine Schulung in Erster Hilfe und im Umgang mit dem Feuerlöscher absolvieren.

BOP.ADD.315 wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen

- a) Alle Flugbesatzungsmitglieder haben eine **alle zwei Jahre** wiederkehrende Fahrt- und Bodenschulung **für die Ballonklasse**, auf der sie eingesetzt werden, zu absolvieren, wozu auch eine Schulung bezüglich der Unterbringung und des Gebrauchs der Bord-, Notfall- und Sicherheitsausrüstung gehören muss.
- b) Alle Flugbesatzungsmitglieder haben Befähigungsüberprüfungen zum Nachweis ihrer Fähigkeit zur Durchführung der normalen Verfahren, außergewöhnlichen Verfahren und Notfallverfahren zu absolvieren, die die einschlägigen Aspekte im Zusammenhang mit den spezifischen Aufgaben gemäß dem Betriebshandbuch abdecken. Bei der Durchführung dieser Überprüfungen sollten Besatzungsmitglieder, die Flugbetrieb nach Sichtflugregeln in der Nacht durchführen, gebührend berücksichtigt werden.
- c) Die **Befähigungsüberprüfung ist für 24 Kalendermonate gültig**, gerechnet **ab dem Ende des Monats**, in dem die Überprüfung durchgeführt wurde, oder in dem Fall, dass die **Überprüfung innerhalb der letzten 3 Monate des Gültigkeitszeitraums der vorhergehenden Befähigungsüberprüfung durchgeführt wird, ab dem letzten Tag der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Überprüfung.**

AMC1 BOP.ADD.315(b);(c) Wiederkehrende Schulungen und Überprüfung

BEFÄHIGUNGSÜBERPRÜFUNG: Die Befähigungsüberprüfung sollte von einem Prüfer durchgeführt werden.